

Gesetzlicher Richter und Legislative

se Ersatzbeisitzer oder als regelmässig amtierender <weiterer Richter beziehungsweise Ersatzrichter.¹⁵⁷

So wie die Verfassung von 1921 keine Bestimmung über die Zahl der in den Gerichten der *Zivil- und Strafgerichtsbarkeit*, amtierenden Richter enthält, so schweigt sie sich auch über die verschiedenen Arten der bei diesen Gerichten zu verteilenden Funktionen aus. Immerhin enthält die Verfassung aber diesbezüglich Gesetzaufträge. In Art. 101 Abs. 2 LV weist sie den Gesetzgeber an, Organisation und Verfahren der Gerichte zu bestimmen. Das ist mit dem Gerichtsorganisationsgesetz von 1922 (GOG) für sämtliche Kollegialgerichte der genannten Gerichtsbarkeit geschehen.

Demgegenüber ist die Zahl der Verwaltungsrichter und verschiedene, bei der *Verwaltungsbeschwerdeinstanz* zu verteilende Funktionen verfassungsrechtlich festgelegt, und zwar in Art. 97 LV. Zusätzlich verweist die Verfassung in Art. 98 LV auf ein speziell zu erlassendes Gesetz, welches mit dem Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) ergangen ist.

Was endlich den *Staatsgerichtshof* betrifft, gilt mit Art. 105 LV beziehungsweise Art. 104 LV beinahe dasselbe. Nur über die Stellvertretung der Staatsgerichtshofrichter lässt sich der Verfassung keine Bestimmung entnehmen.

Mit Ausnahme der beim Landgericht amtierenden Landrichter haben die *gesetzlichen Bestimmungen* für sämtliche Gerichte die Zahl der in diesen fungierenden Richter sowie folgende Funktionen bestimmt:

- das Amt des Präsidenten beziehungsweise des Vorsitzenden sowie dasjenige des stellvertretenden Präsidenten beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden;
- die Ämter der gegebenenfalls weiteren Richter und der weiteren Stellvertreterrichter.

Für bestimmte Kollegialgerichte (Obergericht, Oberster Gerichtshof und Staatsgerichtshof) sehen Verfassung und Gesetz noch so genannte <Beisitzer> vor. Damit ist eine Funktion festgelegt und zugleich das Erfordernis der Rechtskundigkeit an diese Richter gestellt.

¹⁵⁷ **Endlich auch die im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelten Funktionen <Sachbearbeiter> und <Referent>.**